

Gebührensatzung der Stadt Hagenow für die Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung, zuletzt geändert am 23.07.2019 für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, sowie des § 29 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 04.09.2019 und GVOBl. M-V S. 558 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert am 24.06.2019 GVOBl M-V S. 180 und der Satzung der Stadt Hagenow über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen vom **19.12.2019** wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am **08.09.2022** die folgende Gebührensatzung der Stadt Hagenow für die Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen erlassen:

§ 1

Gegenstand und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Hagenow erhebt für die Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen Verpflegungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Schuldner der Verpflegungsentgelte sind die Personensorgeberechtigten der Kinder.
- (3) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Vertrages über die Betreuung und Verpflegung mit den Personensorgeberechtigten zustande.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen in den Kindertageseinrichtungen wird für die vertraglich vereinbarte Betreuungsart erhoben (siehe Anlage 1). Die Pflicht zur Zahlung der Servicegebühr und die Verpflegungskosten werden mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung fällig und sind monatlich zu entrichten, auch bei Schließzeiten der Kita oder bei Krankheit / Urlaub des Kindes ist die volle Servicepauschale fällig.
- (2) Die Erhebung erfolgt durch die Erstellung einer monatlichen Abrechnung.
- (3) Das Verpflegungsentgelt für die tatsächlich in Anspruch genommene Verpflegung und die Servicegebühr werden bis zum 10. Werktag des Folgemonats für den vorhergehenden Monat durch die Personensorgeberechtigten per Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates entrichtet.
- (4) Die Stadt Hagenow kann den Vertrag über die Betreuung und Verpflegung eines Kindes fristlos kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten das Verpflegungsentgelt und/oder die Servicepauschale nicht entrichten bzw. ein Rückstand in Höhe von zwei Monatsgebührensätzen entsteht.
- (5) Die Servicepauschale und die Verpflegungskosten können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom Landkreis Ludwigslust-Parchim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 29 Abs. 2 KiföG übernommen werden.

§ 3

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung der Stadt Hagenow für die Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen tritt am **01.09.2022** in Kraft.

Hagenow, den 09.09.2022

Möller
Bürgermeister